

Ehrenamtliche Richter bei den Kammern für Handelssachen

■ 1. Allgemeines

Die Kammern für Handelssachen an den Landgerichten werden jeweils mit zwei ehrenamtlichen Richtern aus der Kaufmannschaft und einem Berufsrichter besetzt. Alle Richter haben gleiches Stimmrecht. Der ehrenamtliche Richter ist wie der Berufsrichter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Leipzig wird in regelmäßigen Abständen um die Benennung ehrenamtlicher Richter für das Landgericht Leipzig – Kammer für Handelssachen – gebeten.

■ 2. Welche Streitfälle werden vor der Kammer für Handelssachen verhandelt?

Kammern für Handelssachen befassen sich speziell mit „Handelssachen“ entsprechend § 95 GVG. Das sind zum Beispiel: Handelsgeschäfte, Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse, Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, des unlauteren Wettbewerbs sowie gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten.

■ 3. Welche Voraussetzungen müssen für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter bei der Kammer für Handelssachen gegeben sein?

Zum ehrenamtlichen Richter können Unternehmer, selbstständige Kaufleute oder Leiter von Unternehmen ernannt werden, welche die notwendige wirtschaftliche Erfahrung mitbringen. Sinn und Zweck ist es, auch kaufmännischen Sachverstand in die Entscheidung des Gerichts einzubringen.

Die Voraussetzungen für die Ernennung im Einzelnen:

Zum ehrenamtlichen Richter kann ernannt werden, wer

- die deutsche Staatszugehörigkeit besitzt,
- das 30. Lebensjahr vollendet hat,
- als Kaufmann, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder als Prokurist in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen ist oder eingetragen war oder als Vorstandsmitglied einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung für diese juristische Person nicht eingetragen zu werden braucht.

Daneben sollen die Bewerber eine räumliche Nähe zur jeweiligen Kammer aufweisen, indem sie:

- ihren Wohnort im IHK-Bezirk für Handelssachen haben oder
- eine Handelsniederlassung in diesem Bezirk haben oder
- einem Unternehmen angehören, das in diesem Bezirk seinen Sitz oder seine Zweigniederlassung hat.

Ausschlussgründe:

Zum ehrenamtlichen Richter kann nicht ernannt werden:

- wem infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter aberkannt wurde oder
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde,
- gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann oder
- wer aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet ist.

Zum ehrenamtlichen Richter soll nicht ernannt werden, wer in Vermögensverfall geraten ist.

In diesem Rahmen wird die Zuverlässigkeit über das Insolvenz- und Schuldnerverzeichnis sowie das Führungszeugnis überprüft.

■ 4. Wie erfolgen Berufung und Amtsenthebung von ehrenamtlichen Richtern?

Berufung

Interessenten richten eine formlose Anfrage an die IHK zu Leipzig (Ansprechpartner: siehe unten).

Die ehrenamtlichen Richter werden auf gutachtlichen Vorschlag der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig durch das Landgericht Leipzig für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Dabei ist eine wiederholte Ernennung nicht ausgeschlossen.

Vor seiner ersten Verhandlung wird der ehrenamtliche Richter vereidigt und die Urkunde wird ihm ausgehändigt.

Amtsenthebung

Die Amtsenthebung eines ehrenamtlichen Richters erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des ersten Zivilsenates

des Oberlandesgerichtes Dresden, der nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters ergeht. Der ehrenamtliche Richter muss zwingend seines Amtes enthoben werden, wenn:

- er eine der für seine Ernennung erforderlichen Eigenschaften verliert oder
- Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, die einer Ernennung entgegenstehen oder
- er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat.

Der ehrenamtliche Richter kann auch auf Antrag durch die Landesjustizverwaltung von seinem Amt entbunden werden.

■ 5. Was erwartet den ehrenamtlichen Richter bei seiner Tätigkeit?

Pro Jahr finden vier bis zehn Verhandlungstermine statt. Sie dauern in der Regel einen Vormittag bis einen Tag. Am Verhandlungstag findet vor jeder Verhandlung eine Vorbesprechung statt, in welcher der Sachverhalt erörtert wird. Vor- oder Nachbereitungszeiten entstehen daher nicht.

■ 6. Ersatz von Aufwendungen

Ehrenamtliche Richter, die weder ihren Wohnsitz noch ihre gewerbliche Niederlassung am Sitz der Kammer für Handelssachen haben, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder nach den für die Richter am Landgericht geltenden Vorschriften. Überdies erhalten ehrenamtliche Richter Fahrtkosten nach Maßgabe des § 5 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) ersetzt.

Da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, wird keine Vergütung gezahlt.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Grundsatzfragen
Abteilung Wirtschafts- und Bildungspolitik
Annerose Dathe
Telefon 0341 1267-1332
Telefax 0341 1267-1422
E-Mail dathe@leipzig.ihk.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.